

253. **Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutterlandbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ost-braunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode.

Das NSG „Lutterlandbruch“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein unzerschnittener Ausschnitt dieser Landschaftseinheit. Es handelt sich weit überwiegend um ein zum Teil nährstoffarmes Niedermoorgebiet mit flachen Torfkörpern von bis zu mehr als 1,5 m Mächtigkeit, welches durch grundwassernahe Standorte und zudem durch die Hochwasserrhythmik der Schunter geprägt ist. Das NSG ist von Auen- und Bruchwaldresten, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Sümpfen, Einzelbäumen, Hecken und Weidenbüschen sowie zahlreichen künstlich angelegten kleinen Teichen durchsetzt, welche sich teilweise naturnah entwickelt haben.

Das NSG bildet den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften, insbesondere solcher, die an feuchtes bis nasses Niedermoor und an Überflutungen angepasst sind.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 445 „Lutterlandbruch“ (DE 3730-333) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 83 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen, Niedermoorbereiches mit vielfältigen Landschaftsstrukturen und einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes und der Hochwasserdynamik zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nährstoffarmer Standorte,
5. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Erlenbruchwäldern und Eschen-Auwäldern, einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Großseggenriedern und Quellsümpfen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Mollusken- und Amphibienarten, des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie der europäischen geschützten Vogelarten wie z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*) und verschiedener Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden

Pflanzen, insbesondere des Schlangen-Wiesenknöterichs (*Bistorta officinalis*), der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und der Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*),

11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Lutterlandbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 1,2 Hektar ein und umfasst drei Bestände. Erhaltungsziel für diesen LRT ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tierarten der Erlen-Eschenwälder wie z. B. Kleinspecht (*Picoides minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere für die übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von 0,4 Hektar vor und umfasst zwei Wiesen. Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Pfeifengraswiesen auf feuchten bis nassen, basenarmen Standorten. Die charakteristischen Tierarten, wie z. B. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) kommen in stabilen Populationen vor.

- b) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor und umfasst zwei Bestände. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldränder.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

- a) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen gleichmäßig feuchten Niedermooren (ohne Austrocknung und ohne Überstauung), ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation mit einer ausreichenden Streuschicht.

- b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flä-

chen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern und Entwässerungsgräben und deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits der Wege (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung

der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen.

- (2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe

von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,

- b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
 - d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, unter Beachtung des § 3, Abs. 1, Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Für die Nutzung der auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - h) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
2. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6410 - „Pfeifengraswiesen“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) eine einschürige Mahd mit Entnahme des

Mahdguts nach dem 15. August,

- b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschwein- und Mäuseschäden durch Über- und Nachsaaten nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
3. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) mit bedarfsorientierter abschnittsweiser Pflegemaßnahme, zwischen Oktober und Februar, mit Abtransport des Mahdguts,
 - d) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis c) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
4. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Bauchigen Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Mahd und Beweidung,
 - c) von den Vorgaben der Buchstaben a) und b) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
5. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Schmalen Windelschnecke (Vertigo angustior)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) von den Vorgaben der Buchstaben a) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung

der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die forstliche Nutzung von Bruch- und Auenwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen,
3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vor der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. ohne Kahlschlag,
10. ohne Uraltbäume zu fällen,
11. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem **Lebensraumtyp 91E0*-Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindes-

tens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

E.) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig,

dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,

2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
- b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, dem Umfangs sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen, ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6

BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende NSGVO „Lutterlandbruch“ vom 04. April 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8, S. 91-95, im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

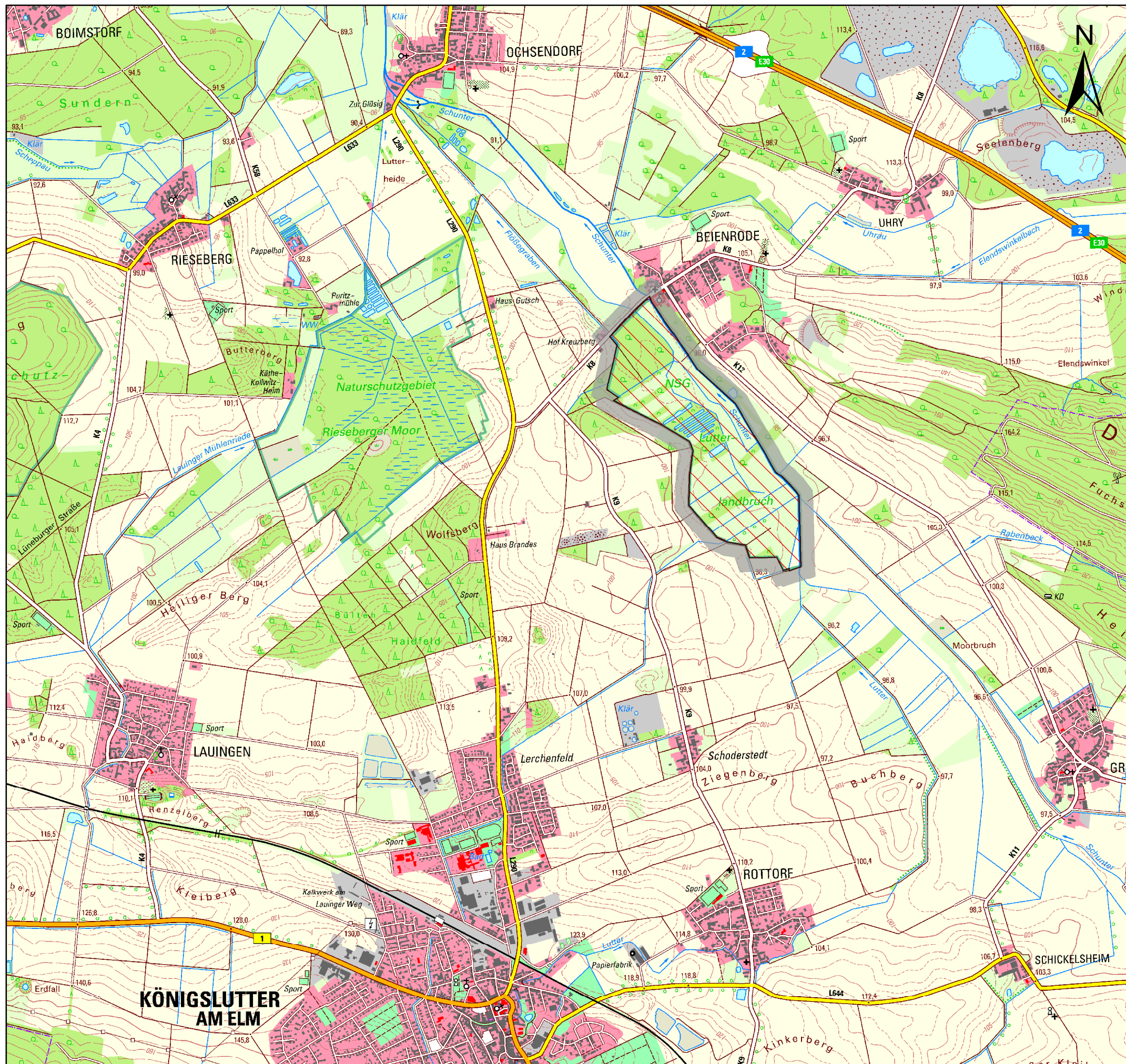
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.



Naturschutzgebiet Lutterlandbruch

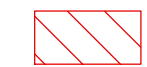


Übersichtskarte
(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende



NSG "Lutterlandbruch"



FFH 445 "Lutterlandbruch"
(DE 3730-333)



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Stand: Oktober 2020

Kartengrundlage: DTK50_2017

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)

